

Satzung
Kreisreiterverband Coesfeld e.V.
(Entwurf/Fassung 09.03.1999)



§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisreiterverband Coesfeld e.V.“. Der Verband hat seinen Sitz in 48653 Coesfeld.
- (2) Der Verband wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen haben insbesondere den Zweck, die Geschäftskosten zu decken und die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes zu erreichen. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verband verfolgt folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie in der Haltung, Pflege und im Umgang mit Pferden;
 - b) die Ausübung des Reit-, Fahr- und Voltigiersportes, und zwar sowohl im Bereich Breitensport, als auch im Bereich Turniersport;
 - c) die Durchführung von Lehrgängen und Lehrfahrten zur Ausbildung in allen Fragen, die mit der Pferdehaltung, Pferdeausbildung, dem Reit-, Fahr- und Voltigierwesen und dem Pferdesport zusammenhängen;
 - d) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen aller Art und die Förderung von Leistungssport;
 - e) gegenseitiger Erfahrungsaustausch;
 - f) die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - h) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die Reitervereine sowie Pferdebetriebe sein, welche ihren Sitz im Gebiet des Kreises Coesfeld haben und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Reitervereine im Sinne dieser Satzung sind solche, die in das Vereinsregister eingetragen sind, nach ihrer Satzung mit den Zielen des Kreisreiterverbandes übereinstimmen und mindestens 21 Mitglieder haben.
- (3) Als Pferdebetriebe im Sinne dieser Satzung gelten natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen davon, die einen Pferdebetrieb unterhalten und mindestens die Voraussetzungen für das "Grundschild Pferdehaltung" gemäß Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung (APO) nachweisen und auf Dauer unterhalten.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, im übrigen formlos, an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuß. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt aus dem Verband, der Austritt muß gegenüber dem Vorstand des Verbandes schriftlich erklärt werden;
 - b) durch Auflösung des Kreisreiterverbandes;
 - c) durch Ausschluß.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es (oder Mitglieder von ihm) nachhaltig, oder im Einzelfall schwerwiegend, den satzungsgemäßen Regelungen und Aufgaben zuwider handelt, insbesondere seinen sich aus der Satzung oder den Beschlüssen ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, oder zu leistende Beiträge / Gebühren trotz Mahnung nicht leistet.
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes ist vom Hauptausschuß des Kreisreiterverbandes einstimmig, zu beschließen. Das betroffene Mitglied (bzw. der Vertreter) hat kein Stimmrecht bei dieser Beschlußfassung über den Ausschluß, es ist jedoch im Entscheidungs-/Beschlußverfahren anzuhören. Der Ausschluß ist dem Mitglied nebst Begründung schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß ist innerhalb einer Notfrist von 3 Wochen, gerechnet ab dem Tage des Zuganges der schriftlichen Mitteilung, die Berufung (schriftlich, im übrigen formlos) beim Provinzialverband Westf. Reit- und Fahrvereine e.V. zulässig. Dieser entscheidet über den Ausschluß abschließend; seine Entscheidung ist, soweit gesetzlich zulässig, nicht anfechtbar. Mit Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied ruhen dessen Rechte aus der Mitgliedschaft (auch für die Mitglieder des betroffenen Mitgliebes). Soweit fristgerecht keine Berufung eingelegt wird, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der vorgenannten 3-Wochenfrist; im Falle der Berufung mit schriftlicher Bekanntgabe der den Ausschluß bestätigenden Berufungsentscheidung.
- (5) Pferdebetriebe sind, vom Hauptausschuß über die vorstehenden Regelungen hinaus dann auszuschließen, wenn sie die Voraussetzungen für das "Grundschild Pferdehaltung" i.S. APO nicht mehr erfüllen und die Erfüllung der Voraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Kreisreiterverband gegenüber diesem schriftlich nachweisen. Für die Beschlußfassung des Hauptausschusses gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist, soweit gesetzlich zulässig, in Abweichung von den vorstehenden Regelungen, jedoch ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für das "Grundschild Pferdehaltung" i.S. APO mit schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem Mitglied.

H

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die dem Kreisreiterverband angeschlossenen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes zur satzungsgemäßen Nutzung offen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Verbandes bzw. seiner Organe zu befolgen;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Verbandes zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben zu helfen;
 - c) die festgesetzten Beiträge oder Gebühren zu entrichten;
 - d) keinerlei Handlungen zu begehen, welche dem Ansehen des Verbandes schädlich sind.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Kreisreiterverbandes sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung;
 - b) der Hauptausschuß;
 - c) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand bestimmt den Termin und den Tagungsort, setzt die Tagesordnung fest und beruft die Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung beschlußfähig. Die Einladung wird an die Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine geschickt.
- (3) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Reitervereine sind in der Mitgliederversammlung wie folgt stimmberechtigt:
 - a) Jeder Reiterverein hat in der Versammlung grundsätzlich zwei Stimmen. Das Stimmrecht wird ausgeübt für die erste Stimme durch den jeweiligen Vorsitzenden (oder dessen Vertreter) des Reitervereins; das Stimmrecht für die zweite Stimme wird ausgeübt durch den jeweiligen Jugendwart (oder dessen Vertreter) des Reitervereins.
 - b) Jeder Reiterverein mit mehr als 100 Mitgliedern hat für je angefangene weitere 100 Mitglieder eine zusätzliche Stimme in der Versammlung. Der Vorstand des jeweiligen Reitervereins bestimmt, von wem diese Stimmausübung wahrgenommen wird. Zur Ermittlung

dieser Stimmenzahl werden immer die zu Anfang des laufenden Jahres vom jeweiligen Reiterverein dem Sportbund gemeldeten Mitglieder des Vorjahres zugrunde gelegt.

- (5) Pferdebetriebe sind in der Mitgliederversammlung wie folgt stimmberechtigt:
- a) Auf je volle 5 Pferdebetriebe entfällt eine Stimme. Die Pferdebetriebe (jeweils 5) haben untereinander zu vereinbaren, wer von ihnen das Stimmrecht in der Versammlung ausübt. Die Stimmrechtsausübung für mehr als 5 Pferdebetriebe durch eine Person ist zulässig. Die Stimmabgabe des jeweiligen Vertreters kann nur einheitlich erfolgen.
 - b) Sind insgesamt weniger als 5 Pferdebetriebe angehörig, so entfällt auf diese unabhängig von ihrer Anzahl eine Stimme.
- (6) Wahlvorschläge können vor allen anwesenden, stimmberechtigten Personen eingebracht werden. Bei mehr als einem Vorschlag sind die Wahlen grundsätzlich geheim.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muß. Dieses Protokoll ist in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ersten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
 2. Genehmigung des letzten Protokolls
 3. Bericht über das vergangene Geschäftsjahr
 4. Bericht der Rechnungsprüfer für das vergangene Geschäftsjahr
 5. Genehmigung des Geschäftsberichtes
 6. Sportbericht
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Wahl des Vorstandes (soweit geboten)
 9. Wahl der Rechnungsprüfer
 10. Beschlüsse über vorliegende Anträge
 11. Verschiedenes
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn vier Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 7

Hauptausschuß

- (1) Der Hauptausschuß besteht aus
 - a) dem Vorstand (Gesamtvorstand)
 - b) den jeweiligen (ersten) Vorsitzenden der dem Kreisreiterverband angeschlossenen Reitervereine
- (2) Aufgabe des Hauptausschusses ist es,
 - a) die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern zu genehmigen;

- b) Beiträge und/oder Gebühren festzusetzen;
b) Arbeitsausschüsse zu benennen und mit gezielten Einzelaufgaben zu beauftragen.
- (3) Der Hauptausschluß wird gem. Erfordernis vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen. Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit. Ist der jeweilige (erste) Vorsitzende eines angeschlossenen Reitervereins an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann von dem Verein ein entsprechender Mitgliedsvertreter in die Sitzung entsandt werden. Dieser ist dann stimmberechtigt.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus:
1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 4. dem Kreis-Jugendwart
 5. dem stellvertretenden Kreis-Jugendwart (dieser ist zugleich Kreis-Ponywart)
 6. dem Kreis-Voltigierwart
 7. dem Kreis-Fahrwart
 8. dem Kreis-Fachwart für Freizeitreiten und Breitensport
 9. dem Beauftragten der Pferdebetriebe
 10. bis zu fünf Beisitzern
- und, mit jeweils beratender Stimme,
11. dem Geschäftsführer
 12. dem stellvertretenden Geschäftsführer
- (3) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Kreis-Jugendwartes, des stellvertretenden Kreis-Jugendwartes und des Beauftragten der Pferdebetriebe, (vgl. vor Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 bis 8 und Nr. 10) werden allgemein von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Erstmalig wird durch Los der Turnus bestimmt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die jeweilige Anzahl der Beisitzer.
- (4) Der Kreisjugendwart und der stellvertretende Kreis-Jugendwart werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigt bei dieser Wahl sind jedoch nur die Jugendwarte (bzw. deren Vertreter in der Versammlung) der angeschlossenen Reitervereine. Die Wahlzeit für den Kreisjugendwart und stellvertretenden Kreis-Jugendwart beträgt jeweils zwei Jahre.
- (5) Der Beauftragte der Pferdebetriebe wird ebenfalls in der Mitgliederversammlung gewählt, jedoch nur dann, wenn mindestens fünf Pferdebetriebe dem Verband angeschlossen sind. Stimmberechtigt bei dieser Wahl sind jedoch nur die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vertreter der Pferdebetriebe. Die Wahlzeit für den Beauftragten der Pferdebetriebe beträgt drei Jahre.

46
JH

- (6) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden vom Vorstand (Gesamtvorstand) bestellt und abberufen. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Personen sein, welche Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Reitervereines sind oder Inhaber/Organ eines angeschlossenen Pferdebetriebes sind. Die Wiederwahl oder Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand i.S. dieser Satzung) sind der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden diese Befugnis nur ausüben, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, und zwar in der Reihenfolge, daß zunächst der erste stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende zuständig ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Interessen der Mitglieder beim PV und gegenüber den Behörden und Dritten zu vertreten.
 - c) die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung im Reiten, Fahren, Voltigieren und der Pferdepflege anzustreben und im Zusammenhang damit Vorträge und Lehrgänge und Lehrfahrten veranstalten,
 - d) Durchführung von entsprechenden Turnieren und pferdesportlichen Freizeitveranstaltungen, sowie Bestimmung der in diesem Zusammenhang zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 - e) die Mitgliederversammlung von Aufnahme, Austritt oder dem Ausschluß von Mitgliedern zu unterrichten,
 - f) der Mitgliederversammlung Vorschläge in Angelegenheiten zu unterbreiten, die durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung geordnet werden.
- (10) Aufgabe der Geschäftsführer ist es, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten, sowie in einzelnen, zugewiesenen Geschäftskreisen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes (Gesamtvorstand) die erforderlichen Geschäfte und Handlungen vorzunehmen (besondere Vertreter gem. § 30 BGB).

§ 9

Mitgliederbeiträge / Gebühren

- (1) Jedes dem Kreisreiterverband angeschlossene Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe der Hauptausschuß festlegt.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder haben bei ihrem Eintritt eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von Hauptausschuß festgelegt wird. Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt oder Ausschluß nicht rückerstattet.

14
17

§ 10 Kreisreiterjugend

- (1) Die jugendlichen Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und die Jugendwarte der angeschlossenen Reitervereine sowie der Jugendwart des Kreisreiterverbandes bilden die Kreisreiterjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Tagesordnung muß die Satzungsänderung vorsehen.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitgliedsvereine ist ausgeschlossen. Die Vereine dürfen auch in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Tagesordnungspunkt eigens einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des Zwecks gilt das Vorstehende ebenfalls.
- (3) Im Falle der Auflösung des Kreisreiterverbandes ist das vorhandene Vermögen auf ein Sparkonto einzubringen, welches vom PV verwaltet wird. Etwaige Sachwerte sind vorher zu veräußern. Wird innerhalb von fünf Jahren ein neuer Reiterverband im politischen Kreisgebiet gegründet, der sich die Erfüllung des § 2 dieser Satzung zum Ziele setzt und als gemeinnützig anerkannt ist, fällt das vom PV verwaltete Guthaben diesem Verband zu.

- (4) Im übrigen geht nach einer Frist von fünf Jahren das Guthaben an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, die es zur Förderung und Pflege des Pferdesportes im politischen Kreisgebiet Coesfeld zu verwenden hat.